

## Anlage 1

Gemeinde Gondelsheim

Landkreis Karlsruhe



# **Betriebssatzung „Eigenbetrieb Breitband Gondelsheim“**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gondelsheim am 15. Oktober 2019 folgende Betriebssatzung beschlossen:

## **§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebs**

- (1) Die Versorgung mit Breitband der Gemeinde Gondelsheim wird nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und den Bestimmungen dieser Satzung ab dem 01.01.2019 als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist die Versorgung der Bevölkerung mit Breitbandtechnologie.
- (3) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

## **§ 2 Name**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Eigenbetrieb Breitband Gondelsheim“ und hat seinen Sitz in Gondelsheim.

## **§ 3 Organe des Eigenbetriebs**

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Bürgermeister und die Betriebsleitung.

## **§ 4 Aufgaben des Gemeinderats**

Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

## **§ 5 Aufgaben des Bürgermeisters**

- (1) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderates aufgeschoben werden kann, entscheidet gem. § 43 Abs. 4 GemO der Bürgermeister anstelle des Gemeinderates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (3) Der Bürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Gemeinde nachteilig sind.

## **§ 6 Betriebsleitung**

Zur Leitung des Eigenbetriebes werden zwei Betriebsleiter bestellt, und zwar der jeweilige Ortsbaumeister und jeweilige Rechnungsamtsleiter der Gemeinde Gondelsheim; für alle Fälle ihrer Verhinderung werden die jeweils planmäßigen Vertreter zu Stellvertretern in der Betriebsleitung bestellt. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Bürgermeister.

## **§ 7 Aufgaben der Betriebsleitung**

- (1) Der jeweilige Ortsbaumeister leitet den technischen Teil, der jeweilige Rechnungsamtsleiter der Gemeinde Gondelsheim den kaufmännischen Teil des Eigenbetriebes. Ihre Aufgaben ergeben sich aus dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Satzung. Ihnen obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.
- (2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (3) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Bürgermeister für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.
- (4) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere:
  1. regelmäßig über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans zu berichten,
  2. unverzüglich zu berichten, wenn
    - a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
    - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplans erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

## **§ 8 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 25.000,00 €.

## **§ 9 Allgemeine Regelungen**

Für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, den Abschluss von Verträgen, die Erhebung, den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung der Gemeinde Gondelsheim sinngemäß.

## **§ 10 Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gondelsheim, den 15.10.2019

Markus Rupp, Bürgermeister